AUSZÜGE

AUS

DOKTORDISSERTATIONEN DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT ZU GÖTTINGEN.

JAHRGANG 1924.

DIE ABGABE VON WILLENSERKLÄRUNGEN ALS INHALT EINER VERPFLICHTUNG

VON

KARL LOHMAR

REFERENDAR ZU OBERHAUSEN (RHLD.).

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

GUTACHTER:

GEHEIMER JUSTIZRAT PROF. DR. OERTMANN.

Einteilung.

I. Teil.

Begriff und Einteilung der Willenserklärung.

§ 1. Der Begriff der Willenserklärungen.
§ 2. Der Inhalt der Willenserklärungen.
§ 3. Die Einteilung der Willenserklärungen.
1. Ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärungen.
2. Empfangsbedürftige und nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen.

II. Teil.

Die Willenserklärung als Leistungsgegenstand.

§ 4. Allgemeines.
§ 5. Der Verpflichtungsgrund.
1. Gesetzliche Verpflichtungen.
2. Vertragliche Verpflichtungen.
§ 6. Der Inhalt und die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung im allgemeinen.
1. Die sog. „Perpetuierlichkeit" der Erfüllungspflicht.
2. Die Wirksamkeit der Leistung.
§ 7. Die Eigenart der Leistungseigenschaft der Willenserklärung im besonderen.
1. Treu und Glauben bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung.
2. Die Unteilbarkeit der Leistung.
3. Die Erfüllung durch einen Dritten.
4. Der Erfüllungsort.
5. Die Leistungszeit.
6. Das Zurückbehaltungsrecht.
7. Die Haftung und die Gefahrtragung.
8. Die Willenserklärung als Nebenleistung.
§ 8. Die Durchführung des Anspruchs auf Abgabe einer Willenserklärung im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 894 C. P. O.
1. Die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils.
2. Welche Willenserklärungen sind nach § 894 C. P. O. vollstreckbar?
3. Die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung gegen Gegenleistung.
4. Die Wirkungen des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils.
5. Die Vollstreckung des Anspruchs auf Abgabe einer Willenserklärung auf Grund anderer vollstreckbarer Titel.

I. Teil.

Die Willenserklärung als Äußerung.

§ 1.

Der Begriff der Willenserklärung.

Die Lehre von der Willenserklärung hat es nur mit dem Willen im Rechtssinne, d. h. mit dem auf Rechtsfolgen gerichteten Willen zu tun. Dieser Rechtswille muß in irgendeiner Form nach außen hin in Erscheinung getreten sein, wenn er eine rechtliche Wirkung hervorrufen soll. Ob zum Begriff der Willenserklärung noch die Empfangsbedürftigkeit gehört, darüber herrscht ein lebhafter Streit. Insbesondere haben Manigk und Hellmann diesen Standpunkt verfochten. Er wird aber von der herrschenden Lehre nicht gebilligt und ist auch m. E. mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 122 B. G. B. nicht zu rechtfertigen. Hieraus ergibt sich die Begriffsbestimmung der Willenserklärung dahin: Die Willenserklärung ist die Kundmachung eines Willens, der auf die Hervorbringung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

§ 2.

Der Inhalt der Willenserklärung.

Nach der oben gefundenen Definition gehört somit zum Inhalt der Willenserklärung zweierlei: Die Kundmachung und der Wille des Erklärenden mit dem Verhalten, seinen Willen kund zu geben. Wie weit sich nun aber der Wille außer auf die Erklärung selbst auf die rechtlichen Folgen der Erklärung zu richten habe, darüber bestehen in der Literatur erhebliche Meinungsverschiedenheiten. In der Hauptsache streiten drei Theorien um die Herrschaft. Nach der Erklärungstheorie gilt die Erklärung so, wie sie dem Empfänger entgegen tritt. Der Geschäftswille wird nicht berücksichtigt. Die Willenstheorie hält außer der Erklärung wenigstens regelmäßig auch den Geschäftswillen für erforderlich. Die Vertrauenstheorie erfordert auch grundsätzlich einen Geschäftswillen, aber man kann sich auf dessen Fehlen oder Abweichen nicht berufen, wenn dadurch das berechtigte Vertrauen des Gegners auf die Gültigkeit der Erklärung verletzt würde. Mit der herrschenden Lehre wird man der Willenstheorie den Vorzug geben müssen, da von diesem Standpunkte aus die Bestimmungen des B. G. B. am besten zu verstehen sind. Die Vorschriften der §§ 117, 118 B. G. B. sprechen jedenfalls eindeutig für diese Ansicht.

§ 3.

Die Einteilung der Willenserklärungen.

1. Das Gesetz verlangt zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen in manchen Fällen eine ausdrückliche Willenserklärung. Hieran knüpft sich die lebhaft umstrittene Einteilung der Willenserklärungen in ausdrückliche und stillschweigende. Der Unterschied betrifft m. E. nur das Erklärungsmittel. Ueberall, wo eine ausdrückliche Erklärung verlangt wird, soll die

Erklärung so gehalten sein, daß sich ihre Bedeutung ohne Berücksichtigung der Nebenumstände aus der als Erklärungsmittel dienenden Handlung unmittelbar ergibt. Genügt die Erklärung diesem Erfordernis nicht, so liegt nur eine stillschweigende Willenserklärung vor.

2. Als besonders wichtige Gruppe hebt das Gesetz die empfangsbedürftigen und nichtempfangsbedürftigen Erklärungen hervor. Da die Rechtswirkungen der meisten Erklärungen in die Rechtssphäre einer dritten Person eingreifen, erscheint es wünschenswert, diese Erklärungen zur Kenntnis dieser Person gelangen zu lassen. Wird demgegenüber eine bestimmte Anzahl von Personen von den Wirkungen einer Erklärung betroffen, so genügt, da es hier an einem bestimmten Empfänger fehlt, eine nicht empfangsbedürftige Erklärung. Daher wird man die Erklärungen gegenüber einer Behörde zu den nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen rechnen müssen.

II. Teil.

Die Willenserklärung als Leistungsgegenstand.

§ 4.

Allgemeines.

Nach § 241 B. G. B. kann die Leistung, welche den Inhalt eines Schuldverhältnisses bildet, in einem Tun oder einem Unterlassen bestehen. Demnach kann auch eine Willenserklärung Gegenstand einer Leistung sein. Bereits im römischen Recht gab es Fälle der Verpflichtung zur Vornahme von Willenserklärungen. Jedoch kennt das moderne Recht die Willenserklärung als Leistungsgegenstand in viel größerem Maße. Der sprechendste Beweis hierfür ist die praktische Bedeutung der Verwirklichung des Rechtes auf Willenserklärungen im Wege des § 894 C. P. O. Hier tritt kraft des konkreten Gebotes des Richters, wenn eine Willenserklärung einer rechtlichen Verpflichtung zuwider nicht abgegeben worden ist, die Wirkung, welche sie herbeiführen sollte, ebenso ein, wie wenn sie abgegeben worden wäre. Das röm. Recht ist von einem solchen Grundsatz weit entfernt, indem es die Willenserklärung nicht durch das Urteil ersetzt, sondern Zwangsmaßnahmen von immerhin nicht ganz sicherer Wirkung eintreten läßt. Erst das moderne Recht ist im § 894 C. P. O. einen Schritt weitergegangen und hat somit der prozessualen Durchführung des privatrechtlichen Anspruches auf Abgabe einer Willenserklärung Genüge getan.

§ 5.

Der Verpflichtungsgrund.

1. Die Verpflichtnng zur Abgabe einer Willenserklärung kann auf Gesetz oder Vertrag beruhen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung besteht z. B. bei der Wahlschuld im Sinne der §§ 262 bis 265 B. G. B. Die Wahlerklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen. Ein besonderes Klagerecht auf Vornahme der Wahlerklärung besteht nicht, es sei denn,

daß das Wahlrecht zum Gegenstand einer besonderen Verpflichtung gemacht worden ist.

Verwandt mit der Wahlschuld ist der sog. Kauf mit Spezifikation nach § 375 H. G. B. Die Abgabe der Spezifikationserklärung ist eine selbständige Pflicht des Käufers, daher kann der Verkäufer auch auf Abgabe der Spezifikationserklärung klagen. Der Abruf beim Sukzessivlieferungsvertrag ist eine einseitige, empfangsbedürfte Willenserklärung und begründet ebenfalls eine selbständige klagbare Verpflichtung des Käufers, deren Unterlassung Schuldnerverzug herbeiführt.

2. Ungleich häufiger als die Fälle der gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung sind diejenigen Fälle, in denen diese Verpflichtung auf Vertrag beruht. Ein Hauptfall dieser Art Verträge ist der Vorvertrag. Seine Existenzmöglichkeit, über die lange lebhafter Streit herrschte, ist heute nicht mehr zu bezweifeln. Der Vorvertrag zielt auf das Abschließen des Hauptvertrages ab, dementsprechend besteht die Verpflichtung der beiden Vertragsteile in der Abgabe der zum Abschluß des Hauptvertrages notwendigen Willenserklärungen. Jeder der Vertragsteile kann den anderen Vertragsteil unter den gegebenen Voraussetzungen auf Abgabe der Erklärung verklagen.

§ 6.

Der Inhalt und die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung im Allgemeinen.

1. Ist die Abgabe einer Willenserklärung Gegenstand eines Schuldverhältnisses, so hat der Gläubiger in erster Linie Anspruch auf Abgabe einer wirksamen Willenserklärung. Da die Willenserklärung unerschöpflich oft wiederholt werden kann, bleibt die Verpflichtung des Schuldners, wenn der Versuch, eine wirksame Willenserklärung abzugeben, mißglückt ist, solange bestehen, bis er eine wirksame Willenserklärung abgegeben hat. Man spricht hier von einer sog. „Perpeturierlichkeit" der Erklärungspflicht.

2. Wann eine Willenserklärung wirksam abgegeben ist, entscheidet das Gesetz nur für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die einem Abwesenden gegenüber abzugeben sind. Das Gesetz fordert „das Zugehen" der Erklärung. Es ist dies die Verschaffung der Möglichkeit einer Kenntnisnahme unter normalen Verhältnissen. Bei der Erklärung unter Anwesenden wird man aber mangels einer besonderen Vorschrift des Gesetzes wirkliche Kenntnisnahme seitens des Empfängers zur Wirksamkeit fordern müssen. Dagegen ist die nichtempfangsbedürftige Erklärung wirksam mit der Abgabe.

§ 7.

Die Eigenart der Leistungseigenschaft der Willenserklärung im besonderen.

Dadurch, daß die Willenserklärung Gegenstand einer Verbindlichkeit wird, ergeben sich für die besonderen Bestimmungen über die Leistung Besonderheiten.

1. Die Vorschrift des § 242 B. G B. ist hier von großer Bedeutung. Bei mangelhafter Genauigkeit der Vertragsbestimmungen wird hiernach im einzelnen zu beurteilen sein, zu welcher Willenserklärung der Schuldner verpflichtet ist und wie er sie nach Inhalt und Umfang, Ort und Zeit zu bewirken hat.

2. Eine Teilbarkeit der Forderung auf Abgabe einer Willenserklärung ist begrifflich nicht denkbar, wie überhaupt Obligationen auf ein Tun regelmässig als unteilbar gelten.

3. Nach § 267 B. G. B. kann in der Regel auch ein Dritter die Leistung bewirken. Ist aber die Abgabe einer Willenserklärung Gegenstand des Schuldverhältnisses, so hat der Schuldner die Erklärung in Person zu leisten, da es dem Gläubiger dabei meist auf die Person des Erklärenden ankommt.

4. Erfüllungsort für empfangsbedürftige Willenserklärungen ist der Wohnsitz des Gläubigers, da die Willenserklärung um eine wirksame zu sein, dem Gläubiger zugegangen sein muss. Bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen dagegen gilt als Erfüllungsort der Wohnsitz des Schuldners, da diese Erklärungen bereits mit ihrer Abgabe wirksam sind. Selbstverständlich können die Parteien einen anderen Erfüllungsort vereinbaren.

5. Die Bestimmungen des § 267 B. G. B. über die Leistungszeit erfahren keine Aenderung. Allerdings werden die Umstände häufig ergeben, daß der Schuldner die Erklärung zu einem bestimmten Zeitpunkte abzugeben hat.

6. Ferner kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 273 B. G. B. seine Erklärung zurückhalten, es sei denn, daß die Zurückhaltung der Erklärung deren Zweck widersprechen oder in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstossen würde.

7. Nach § 276 B G. B. hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Vorschrift gilt auch hier. Grundsätzlich trägt der Schuldner die Gefahr der Abgabe und Uebermittlung der Erklärung bis zum Zugang, während der Gläubiger für die Wahrnehmung und den Zugang einzustehen hat. Nun kann der Schuldner aber infolge schuldhaften Verhaltens trotz der vorhandenen Wahrnehmungsmöglichkeit, also nach Abgabe einer wirksamen Erklärung, die Wahrnehmung seitens des Gläubigers verhindern. Hierfür hat der Schuldner gemäß § 276 B. G. B. einzustehen.

8. Die hier aufgestellten Grundsätze gelten in erster Linie für die Willenserklärung als Hauptleistung. Ist die Willenserklärung Nebenleistung, so werden die gefundenen Leitsätze häufig eine Einschränkung erfahren, soweit überdies nicht besondere Vorschriften für sie allein maßgebend sind.

§ 8.

Die zwangsweise Durchführung des Anspruchs auf Abgabe einer Willenserklärung im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 894 C.P.O.

1. Die Wirkung des Urteils auf Abgabe einer Willenserklärung besteht in der Fiktion der Willenserklärung und zwar mit derselben Wirkung, als wenn der Verpflichtete die Erklärung persönlich abgegeben hätte. Die Fiktion wirkt auch gegenüber jedem Dritten.

2. Ferner findet § 894 auch auf formbedürftige Willenserklärungen Anwendung. Auch Erklärungen, die gegenüber dritten Personen und gegenüber einer Behörde abzugeben sind, werden durch die Fiktion des § 894 C. P. O. ersetzt.

3. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig, so gilt sie nicht schon mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben, sondern erst mit der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, da der Kläger erst den Beweis zu erbringen hat, daß entweder der Schuldner befriedigt oder in Annahmeverzug gekommen ist.

4. Ist das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt, so tritt die Fiktion der Willenserklärung bereits mit der Verkündung des Urteils ein. Ist die Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig, so tritt die Fiktion erst mit der Leistung ein. Will der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, so muß er die Sicherheit vor Verkündung des Urteils leisten.

5. Die Vorschrift des § 894 ist nicht nur auf Urteile, sondern auch auf andere Vollstreckungstitel anwendbar. Unterliegt ein Vergleich nach § 794 C. P. O. der Zwangsvollstreckung, so gilt die Willenserklärung mit Abschluß des Vergleichs als abgegeben. Verurteilt ein Schiedsspruch oder ein ausländisches Urteil zur Abgabe einer Willenserklärung, so wird die Fiktion durch das Vollstreckungsurteil herbeigeführt.

Buchdruckerei Friedhelm Wolters, Oberhausen Rhld.